

Schutz der Daten von Kindern und Jugendlichen

Erziehungs- und Familienberatung wird als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in der großen Mehrzahl der Fälle gegenüber Eltern erbracht. Als Hilfe zur Erziehung will sie die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und damit die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen fördern. Die Kinder und Jugendlichen, um deren willen die Beratung erfolgt, sind selten allein Adressaten der Leistung (z. B. von Einzel- oder gruppentherapeutischen Angeboten bzw. diagnostischen Abklärungen; 12%). Eher sind sie an der Beratung der Familie beteiligt (40%) (Stat. Bundesamt 2011, Tab. 5.2.a1). Aber auch als Abwesende werden sie in die Beratung der Eltern einbezogen bzw. die Eltern-Kind-Interaktion ist Thema des Beratungsgesprächs. Diese »Elternzentrierung« der Erziehungsberatung bringt es mit sich, dass Fragen des Datenschutzes vor allem zwischen den Beratungsfachkräften und den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten besprochen werden – selbst dann, wenn diese das Kind oder den Jugendlichen betreffen. Da die Grundlage des Datenschutzes das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist, welches denjenigen schützt, dessen Daten betroffen sind – also auch ein Kind oder einen Jugendlichen –, ergeben sich insbesondere bei vorhandener Urteilsfähigkeit des Kindes oder Jugendlichen daraus auch Folgen für

die Reichweite der elterlichen Erziehungsverantwortung. Im Folgenden wird deshalb die rechtliche Situation des Datenschutzes bei Minderjährigen in der Erziehungsberatung beschrieben.

Betroffene

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Sozialdaten »beim Betroffenen zu erheben« sind

rechtlichen Sinne ist also immer die Person, deren Daten erhoben werden (vgl. auch bke 2008). Das können bei einer Leistung der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedliche Personen sein. Zunächst ist in aller Regel der Leistungsberechtigte Betroffener. Er ist diejenige Person, über die Informationen benötigt werden, um einen Sachverhalt ermitteln und eine Leistung gewähren zu können (Proksch in: Mün-



(§ 62 Abs. 2 SGB VIII). § 67 Abs. 1 SGB X gibt dazu die Legaldefinition: »Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.« Betroffener« im datenschutz-

der u. a. 2006, § 61 Rn 5). Leistungsberechtigt sind in der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel die Personensorgeberechtigten. Betroffene sind aber ebenso leistungsbegünstigte Personen, also (im Hinblick auf den systemischen Charakter vieler Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe) diejenigen Personen, in deren Interesse eine Leistung erbracht wird. Auch über diese Personen müssen Informationen eingeholt

werden, um den Leistungsanspruch zu prüfen und die Leistung erbringen zu können. Leistungsbegünstigt sind im Rahmen der Hilfen zur Erziehung prinzipiell die Kinder und Jugendlichen, um deren Wohl es geht (Maas; Törnig in: Jans; Happe; Saubier; Maas 2011 § 62, Rn 37). Der Jugendliche, der in einem Heim untergebracht ist, ist ebenso betroffene Person wie das Kind, dessen Eltern sich über Erziehungsfragen beraten lassen. Grundsätzlich können auch Dritte, über die in diesem Zusammenhang Daten erhoben werden sollen, Betroffene sein: z. B. nicht anwesende Familienangehörige und andere Bezugspersonen wie der Lebenspartner, mit dem ein allein erziehender Elternteil zusammenlebt, oder die Großeltern des Kindes.

In buchstäblicher Auslegung des Gesetzes sind Daten also beim leistungsberechtigten Erwachsenen und beim leistungsbegünstigten Kind bzw. Jugendlichen zu erheben. Wenn dabei über Dritte gesprochen wird, etwa weitere Mitglieder der Familie (Ehegatte oder Geschwister), sind auch diese rechtlich gesehen Betroffene. Ebenso sind Personen aus dem sozialen Umfeld Betroffene, wenn z. B. Erzieherinnen oder Lehrer in die Problemdarstellung einbezogen werden. Wollte man Daten jeweils bei diesen Betroffenen erheben, würde dies die Datenerhebung in der Praxis sehr komplizieren. Der Gesetzgeber hat das antizipiert und für den Fall, dass der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt ist, zugelassen, seine Daten beim Leistungsberechtigten zu erheben (§ 62 Abs. 4 SGB VIII). Sie können auch bei einer anderen Person, die an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden. Praktisch gesehen kann die Vorschrift, Daten beim Betroffenen zu erheben, also gelesen werden als die Regel: Daten sind beim Klienten zu erheben (Mörsberger in Wiesner (Hg.) 2011, § 62 Rn 29).

Minderjährige und Datenschutz

Daten sind demnach – vereinfacht gesprochen – bei den Eltern und ihrem

Kind zu erheben. Können dann auch Daten des Kindes bei den Eltern (als den Klienten) erhoben werden? Können Eltern auch über die Weitergabe von Daten ihres Kindes an Dritte entscheiden?

Das Recht, über die eigenen Daten zu verfügen, ist durch das Grundgesetz geschützt. Zwar enthält das Grundgesetz keine ausdrückliche Regelung zum »informationellen Selbstbestimmungsrecht«, doch das Bundesverfassungsgericht hat im so genannten Volkszählungsurteil von 1983 (BVerfG 1983) das Recht, über die eigenen Daten zu verfügen, als Teil des Persönlichkeitsrechts eingestuft. Nach Art. 2 GG hat *jeder* das Recht, seine Persönlichkeit frei zu entfalten, also auch ein Minderjähriger. Aus dem Status des informationellen Selbstbestimmungsrechts als Persönlichkeitsrecht folgt, dass jeder Minderjährige – so wie ihm andere Persönlichkeitsrechte (z. B. Schutz von Leib und Leben) von Verfassungen wegen zukommen – auch das Recht genießt, über seine eigenen Daten zu verfügen. Personenbezogene Daten umfassen dabei nicht nur äußere Tatsachen sondern ebenso auch innere Wahrnehmungen und Gefühle.

Allerdings gelten Grundrechte unmittelbar (nur) im Außenverhältnis zwischen Person und Staat, nicht im Innenverhältnis von Eltern und Kind. Die Eltern sind allerdings im Rahmen ihrer elterlichen Rechte (Art. 6 Abs. 2 GG) zum Schutz des Kindes verpflichtet. Dabei sind Inhalt und Ziel des Elternrechts, nämlich die Hinführung des Kindes zu Selbstbestimmung und Selbstverantwortung in den Blick zu nehmen. So werden mit zunehmender Selbstbestimmungs- und Eigenverantwortungsfähigkeit des Kindes einerseits und, damit korrelierend, mit dessen abnehmender Erziehungs- und Pflegebedürftigkeit die mit dem Begriff der Elternverantwortung umschriebenen Befugnisse im Interesse und zum Wohl des Kindes zurückgedrängt (Jestaedt in Münder; Wiesner; Meysen, (Hg.) 2010, Kap. 1.5 Rn. 15). Mit dem Maß der Urteilsfähigkeit des Kindes oder Jugendlichen wird der Schutzbereich des Elternrechts begrenzt. Dem trägt

das Kindschaftsrecht durch spezifische Regelungen Rechnung. So haben die Eltern bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes dessen wachsende Fähigkeit und sein wachsendes Bedürfnis zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen (§ 1626 Abs. 2 BGB). Die Eltern sollen Fragen der elterlichen Sorge mit ihrem Kind besprechen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, und dabei Einvernehmen anstreben.

Kinder und Jugendliche können – obwohl sie Minderjährige sind – nach allgemeiner Ansicht ihre Persönlichkeitsrechte in dem Maße wahrnehmen, wie sie zur Einsicht in die Bedeutung dieser Rechte fähig sind (Jestedt, a.a.O.). Die Abgrenzung zwischen Erziehungsbedürftigkeit und Urteilsfähigkeit lässt sich wegen der Dynamik und der Individualität jedes Entwicklungsprozesses grundsätzlich nicht abstrakt, sondern regelmäßig nur konkret und individuell vornehmen.

Deshalb muss in jedem Einzelfall, also für jeden Minderjährigen festgestellt werden, ob er die Bedeutung der Weitergabe seiner Daten an die erhebende Person oder auch an weitere Personen, die in den Hilfeprozess einbezogen werden sollen, versteht und sich auf dieser Basis selbst für die Preisgabe seiner Daten entscheiden kann.

Ggf. hat die Beratungsfachkraft gegenüber der/dem Minderjährigen die Pflicht zur Erläuterung. In der Regel wird man jedoch davon ausgehen können, dass Jugendliche nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres über diese Einsichtsfähigkeit verfügen. Die Beurteilung der Einsichtsfähigkeit ist auf die Bedeutung der Datenweitergabe begrenzt. Das einsichtsfähige Kind/der Jugendliche muss nicht bezogen auf seine Problemsituation »einsichtig« sein.

Entscheidet sich der einsichtsfähige Minderjährige gegen eine Datenweitergabe, so ist die Beratungsfachkraft daran gebunden. Anders stellt sich die Situation für die Eltern dar. Sie können Daten auch gegen den Willen ihres Kin-

des selbst weitergeben. Daraus kann ein rechtlich bedeutsamer Konflikt zwischen Kind bzw. Jugendlichen und Eltern entstehen. Er sollte dann zum Thema der Beratung werden. Dabei sollten die Beratungsfachkräfte Eltern ggf. für die Bedeutung des informationellen Selbstbestimmungsrechts ihres Kindes sensibilisieren.

Einsichtsfähige Kinder und Jugendliche

Für einsichtsfähige Kinder und Jugendliche muss daher gelten, dass sie im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (d.h. bei der Leistungsgewährung und -erbringung ebenso wie im Zusammenhang mit »anderen Aufgaben«) das Recht haben, ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht selbst wahrzunehmen (sofern nicht die Eltern die Klienten sind und die Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 4 SGB VIII greift – s. u.). Ihre Einwilligung in die Erhebung, Speicherung und Nutzung (einschließlich einer Weitergabe) von Daten kann weder vom Helfer einfach unterstellt werden, noch durch die Eltern oder andere Personensorgeberechtigte ersetzt werden. In diesem Fall wird eine stellvertretende Wahrnehmung der Grundrechte des Kindes oder Jugendlichen nicht mehr durch das Elternrecht gedeckt. So können Eltern z. B. bezogen auf eigene Beratungsgespräche ihres Kindes die Beratungsfachkraft nicht von der Schweigepflicht entbinden, der diese unterliegt.

Noch nicht einsichtsfähige Kinder oder Jugendliche

Bei noch nicht einsichtsfähigen Kindern oder Jugendlichen tritt an die Stelle ihrer eigenen Entscheidung die Entscheidung der Eltern bzw. anderer Personensorgeberechtigter im Rahmen des Aufgabenkreises der Personensorge. Sie handeln dabei im Rahmen ihrer elterlichen Erziehungsverantwortung, müssen also bei der Entscheidung im Interesse und zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen handeln.

Konstellationen in der Praxis

In der Beratungspraxis können Fragen des Datenschutzes in unterschied-

lichen Konstellationen auftreten: Eltern werden entweder in Abwesenheit ihrer Kinder beraten oder diese nehmen am Beratungsgespräch teil. In beiden Konstellationen können die Kinder oder Jugendlichen aus datenschutzrechtlicher Sicht entweder einsichtsfähig oder nicht einsichtsfähig sein. Ferner können Kinder oder Jugendliche auch ohne ihre Eltern beraten werden.

Beratung von Eltern noch nicht einsichtsfähiger Kinder (und ggf. Jugendlicher)

Problemlos erscheint in datenschutzrechtlicher Sicht die Beratung von Eltern, die um Beratung wegen der Erziehung ihrer noch nicht einsichtsfähigen Kinder nachsuchen. Die Erhebung von Daten kann hier bei den Eltern selbst erfolgen, da sie im Rahmen ihrer elterlichen Sorge tätig werden. Dies gilt unabhängig davon, ob nur sie beraten werden oder ob auch das Kind oder der Jugendliche in den Beratungsprozess einbezogen wird und z. B. eine therapeutische Leistung erhält. Soweit bei der Beratung der Eltern Daten über das noch nicht einsichtsfähige Kind (oder den noch nicht einsichtsfähigen Jugendlichen) erhoben werden, tritt die Einwilligung der Eltern zur Datenerhebung an die Stelle der Entscheidung des Kindes (oder Jugendlichen). Die Eltern können diese Daten wirksam preisgeben und auch über eine Weitergabe an Dritte entscheiden.

Beratung von Eltern einsichtsfähiger Kinder oder Jugendlichen

Eltern suchen häufig Rat und Unterstützung im Umgang mit ihren pubertierenden Kindern. Diese selbst sind dann im Beratungsgespräch oft nicht anwesend. Denn Jugendliche sind vielfach auch nicht geneigt, sich mit ihren persönlichen Problemen an einen professionellen Helfer zu wenden.

Wenn das einsichtsfähige Kind/ der einsichtsfähige Jugendliche nicht selbst am Beratungsgespräch teilnimmt, können sich zwar die Eltern nicht mehr auf ihre Erziehungsverantwortung stützen und Daten ihrer Kinder preisgeben, es greift aber die Regelung, wonach Daten über einen Betroffenen

auch bei dem Leistungsberechtigten erhoben werden dürfen (§ 62 Abs. 4 SGB VIII). Dieser hat in dieser Konstellation den Anspruch auf Beratung und er sucht persönlich Unterstützung für seinen erzieherischen Umgang mit dem Kind oder Jugendlichen. Datenschutzrechtlich gesehen können die dazu erforderlichen Informationen über das Kind/ den Jugendlichen von den Eltern problemlos gegeben werden.

Gemeinsame Beratung von Eltern und einsichtsfähigen Kindern bzw. Jugendlichen

Wenn eine Beratung mit (mindestens) einem Elternteil erfolgt und ein einsichtsfähiges Kind/ ein einsichtsfähiger Jugendlicher an dem Beratungsgespräch teilnimmt, können Konfliktsituationen entstehen, wenn das Kind oder der Jugendliche den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten anders gestalten möchte als der Elternteil bzw. die Eltern.

Datenerhebung beim einsichtsfähigen Kind oder Jugendlichen

Nimmt ein einsichtsfähiges Kind/ein einsichtsfähiger Jugendlicher zusammen mit einem Elternteil an einer Beratung teil, so ist er selbst verantwortlich für die Preisgabe seiner personenbezogenen Daten. Er entscheidet also, ob er über bestimmte Probleme oder Aspekte seines Lebens sprechen will oder nicht.

Zugleich haben aber die Eltern einen eigenen Beratungsanspruch, aus dem heraus sie im Rahmen ihrer Elternverantwortung zulässigerweise über ihre Probleme mit ihrem Kind oder Jugendlichen sprechen können. Um diesen Anspruch nicht zu vereiteln, ist der Berater/die Beraterin in seiner/ihrer fachlichen Kompetenz gefordert: Er/sie wird sich in einem solchen Fall bemühen, für den Jugendlichen eine Situation zu schaffen, die ihm ermöglicht, sich einem für ihn unangenehmen Thema zu stellen.

Datenweitergabe an Dritte

Eine besondere Aufmerksamkeit verlangt eine mögliche Einbeziehung von Dritten und die Weitergabe von

personenbezogenen Daten des Kindes/Jugendlichen an diese. Das einsichtsfähige Kind/der Jugendliche entscheidet selbst darüber, ob seine personenbezogenen Daten (z. B. sein Alkoholproblem oder die Ergebnisse einer Diagnostik) an Dritte, etwa einen Lehrer, weiter gegeben werden können. Er kennt zumeist die Situation (mögliche Reaktion des Dritten und Wahrung der Verschwiegenheit durch diesen im Falle einer Datenweitergabe) besser als die Eltern und die Fachkraft. Seine Entscheidung kann nicht durch die Personensorgeberechtigten oder die Fachkraft ersetzt werden.

Die Beratungsfachkraft ist bei einer Datenweitergabe an Dritte an die Einwilligung des einsichtsfähigen Kindes bzw. Jugendlichen gebunden.

Diese Bindung gilt jedoch nicht für die Eltern (Personensorgeberechtigten) des Kindes/Jugendlichen. Sie können Informationen, die das Kind/den Jugendlichen betreffen (z. B. die eben erwähnten Inhalte), auch ohne seine Einwilligung an Dritte weitergeben, ohne dass sie mit unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen rechnen müssen. Allerdings handeln Eltern im Rahmen ihres elterlichen Sorgerechts und der damit verbundenen Verpflichtungen. Sie müssen daher die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis ihres Kindes zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln achten (§ 1626 Abs. 2 BGB).

Beratungsfachkräfte sind nur im Kontext einer Kindeswohlgefährdung befugt, personenbezogene Daten eines einsichtsfähigen Kindes oder Jugendlichen gegen dessen ausdrücklichen Willen an Dritte, nämlich das Jugendamt weiterzugeben (§ 8a Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 4 Abs. 3 KKG).

Weitergabe von Daten des Kindes/Jugendlichen an Dritte auf Bitte der Eltern

Der Bitte von Eltern, eine Beratungsfachkraft möge dritten Personen Daten über ihr Kind weitergeben, kann nicht entsprochen werden, denn die Weitergabe von Daten an Dritte setzt daten-

schutzrechtlich die Einwilligung des einsichtsfähigen Kindes/Jugendlichen voraus. Wenn Eltern z. B. darum bitten, der Berater möge einem Lehrer ein als problematisch bewertetes Verhalten ihres Kindes verständlich machen, so muss dem auch das einsichtsfähige Kind bzw. der/die Jugendliche selbst zustimmen. Auch die Frage der Beraterin, ob sie mit Hort oder Schule sprechen kann, muss sich ggf. direkt an den Minderjährigen richten.

Alleinige Beratung von Kindern und Jugendlichen

Die Bedeutung der direkten Beratung von Kindern oder Jugendlichen ist durch den Runden Tisch gegen sexuellen Missbrauch unterstrichen worden. Im Rahmen des Bundeskindestschutzgesetzes ist deshalb für Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktsituationen (die über Themen sexueller Gewalt hinausgehen können) ein ausdrücklicher Rechtsanspruch auf Beratung geschaffen worden. Es muss daher betont werden, dass Beratungsfachkräfte, die ein Kind oder einen Jugendlichen – ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 SGB VIII – beraten, verpflichtet sind, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Fachkraft wird also dem Kind oder dem Jugendlichen dieselbe Verschwiegenheit in Bezug auf die Inhalte der Beratung zusichern wie einem Erwachsenen.

Sie ist zum Schutz des Privatgeheimnisses des Kindes oder Jugendlichen auch gegenüber seinen Personensorgeberechtigten verpflichtet, sofern und solange eine Mitteilung an den Personensorgeberechtigten den Beratungszweck vereiteln würde. Die Beratung zielt dabei darauf ab, die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten zu ermöglichen. Freie Träger sind an diese Einschränkung nicht gebunden und können Kinder und Jugendliche auch unabhängig von einer bestehenden Not- und Konfliktlage beraten (Wiesner in Wiesner (Hg.) 2011, § 8 Rn 48).

Allerdings können die Personensorgeberechtigten eine solche Beratung auch untersagen; vgl. § 1626 Abs. 2 BGB.

Soweit bei den Beratungen die Weitergabe von Informationen an Dritte erforderlich erscheint, wird die Beratungsfachkraft das Kind oder den Jugendlichen ggf. über die Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und deren Verwendung (Verarbeitung und Nutzung) aufklären, damit das Kind bzw. der Jugendliche den Zusammenhang mit seinem Beratungswunsch erkennt und selbst zu einer informierten Entscheidung über die Datenweitergabe in der Lage ist.

Schlussbemerkung

Auch in der Beratung von Kindern und Jugendlichen ist deren informationelles Selbstbestimmungsrecht zu wahren. Die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten durch eine Beratungsfachkraft an Dritte ist – die Einsichtsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen vorausgesetzt – ebenso an deren Zustimmung gebunden wie bei allen anderen Beratern.

Fürth, den 24. Februar 2012

Literatur

Bundeskongress für Erziehungsberatung (bke) (2008): Bedeutung der Datenschutzregelungen des SGB VIII für die Erziehungsberatungsstellen. In: bke (2009): *Rechtsgrundlagen der Beratung, Empfehlungen und Hinweise für die Praxis*. Fürth, S. 228–242.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (1983): Volkszählungsurteil. Urteil v. 15.12.1983. In: BVerfGE: *Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*. 65. Band. Tübingen, S. 1–71.

Jans, Karl-Wilhelm; Happe, Günter; Saurbier, Helmut; Maas, Udo; (2011): *Kinder- und Jugendhilferecht*. Kommentar. Stuttgart.

Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas (Hg.) (2009): *Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe*. Baden-Baden.

Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard; Meysen, Thomas (Hg.) (2011): *Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch*. Baden-Baden.

Wiesner, Reinhard (Hg.) (2011): *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. München.